

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KINDERZULAGEN

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1161.2 - 11268 an der Sitzung vom 4. März 2004 beraten. Für dieses Geschäft ist keine Spezialkommission eingesetzt worden; diese Aufgabe wurde direkt der Stawiko übertragen. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage

Als Folge eines Bundesgerichtsurteils muss im Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982 (KZG) der § 8 Abs. 3 in dem Sinne abgeändert werden, dass er nicht mehr gegen die Gleichheit von Mann und Frau verstösst. Gleichzeitig soll bei § 12 Abs. 1 die bisherige Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre erhöht werden, damit der Bezug auch dann sichergestellt ist, wenn eine junge Person nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht keine Lehrstelle gefunden hat. Die Anspruchsberechtigung entfällt bei Erreichen des Mündigkeitsalters (18 Jahre). Bei der Neuformulierung von § 12 Abs. 2 bleibt der Anspruch zum Bezug der Kinderzulage bis zum 25. Altersjahr bestehen, sofern sich das Kind in einer weiterführenden Ausbildung befindet. Ersatzlos gestrichen wird die Anspruchsberechtigung bis zum 20. Altersjahr für Kinder, welche wegen Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig oder höchstens zu 20% erwerbsfähig sind, da in diesen Fällen ab dem 18. Altersjahr ein Anspruch auf Geldleistungen der Invalidenversicherung besteht.

Die Regierung hat Ihren Bericht bereits am 2. September 2003 vorgelegt, ihn dann jedoch nochmals zurückgezogen, um eine nachträgliche Vernehmlassung bei der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann durchzuführen. In ihrem Zusatzbericht vom 27. Januar 2004 geht die Regierung auf die Stellungnahme der Gleichstellungskommission ein, hält jedoch weiterhin an ihrem ursprünglichen Antrag fest.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Staatswirtschaftskommission anerkennt die Notwendigkeit, die Anspruchskonkurrenz in § 8 Abs. 3 KZG aufgrund des Bundesgerichtsurteils neu zu definieren. Es wurde hier eine moderate und administrativ einfach umsetzbare Lösung gefunden. Ebenfalls gehen wir einig mit dem Vorschlag zu den Altersgrenzen in § 12 Abs. 1, das Bezugsalter generell von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen. Im Weiteren können wir auch die Begründung nachvollziehen, wieso in § 12 Abs. 2 die Anspruchsberechtigung bis zum 20. Altersjahr aufgehoben wird. Die regierungsrätliche Vorlage (Vorlage Nr. 1161.1 – 11267) und der Zusatzbericht (Vorlage Nr. 1161.3 – 11397) erklären diese Sachverhalte verständlich. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Staatsrechnung des Kantons durch diese Neuregelungen direkt nicht zusätzlich belastet wird. Die mutmasslichen Mehrkosten von maximal 250'000.- Franken für die Änderung der Anspruchskonkurrenz und von rund 350'000.- Franken für die Erhöhung der Altersgrenze werden durch die Familienausgleichskasse getragen. Die Familienausgleichskasse befindet sich erfreulicherweise in einer finanziell sehr guten Verfassung. Da sie regelmässig Ueberschüsse erwirtschaftet, sind die oben erwähnten Mehrkosten vertretbar. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und in der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1161.2 - 11268 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür